

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie steht es in unserem Falle mit den canonischen Strafen? Die Suspension ist über die Welt- und Ordensgeistlichen verhängt, die sich erdreisten, ohne specielle Erlaubnis des Pfarrers oder Bischofs Brautleute zu copulieren. Der Pfarrer von A hat seine Zustimmung gegeben — ergo. Aber auch ohne diese würde von einer Censur in diesem Falle keine Rede sein. Nulla poena sine culpa! Es muß ein Verbrechen vorliegen, mit anderen Worten der Pfarrer von B mußte bewußt die Rechte des Seelsorgers von A verletzen — das ist ganz ausgeschlossen, von einer Suspension wäre daher keine Rede gewesen, wohl aber wäre ohne Zusammenkunft am Traungstage die Ehe ungiltig.

St. Florian.

Prof. Alois Bachinger.

III. (**Restitution.**) Festus, dessen Eltern und Brüder noch lebten, hatte einen reichen Verwandten, Better, dem er mit den Seinigen besonders fleißig helfend zugien; darum wollte der Better, daß 4000 fl. Wertpapiere vor den Verwandten heimlich bleiben und so den Eltern des Festus zufallen sollten. Aber nach dem Tode des Betters wurde den Verwandten Alles offenbar. Um etwas zu retten, nahm sich Festus eine 1000 fl.-Note und bezeugte auf den Rath eines Anderen vor Gericht, der Better habe ihm diese Note geschenkt. So behielt Festus auch mit Wissen seiner Eltern die 1000 fl.-Note und theilt sie mit seinem Bruder. Nachher aber fragt Festus an, ob er dabei ruhig sein könne?

Die Beantwortung der Frage des Festus fordert zunächst eine Untersuchung über den Eigenthümer der 4000 fl. Wertpapiere. Der reiche Better hatte seinen Willen klar kundgegeben: es sollten dieselben der Familie des Festus zufallen; darum sonderte er sie von seinem übrigen Vermögen ab. Aber wo waren die Wertpapiere? Aller Wahrscheinlichkeit nach im einstweiligen Besitze des Festus, resp. seiner Familie. Denn wie und woher hätte er sonst die 1000 fl.-Note nehmen können, „um etwas zu retten?“ Waren die Wertpapiere vom Better schon geschenkt, dann hätten wir eine Schenkung unter Lebenden mit wirklicher Uebergabe des Gegenstandes, und damit hätte die beschenkte Familie ein vollbegründetes Recht auf jene Summe, und Festus dürfte mit Einwilligung der Eltern über jene 1000 fl. ruhig verfügen. Die Erben aber handelten unrecht durch Aneignung der übrigen 3000 fl.

Diese unsere Voraussetzung scheint jedoch nicht begründet zu sein; die Handlungsweise des Festus spricht dagegen. Denn ohne Zweifel würde er vor Gericht die schon vollzogene Schenkung geltend gemacht haben, wie er es mit den 1000 fl. wirklich that. Wir müssen also in unserem Falle eine Schenkung von Todeswegen annehmen. Vom Standpunkt des natürlichen Rechtes begründet eine solche beim Eintritt des Todes gerade so gut ein unbestreitbares Recht wie die Schenkung unter Lebenden. Aber hier treten die positiven Gesetze

mit ihren Beschränkungen ein, deren Gültigkeit wenigstens nach Anrufung des Richters die größte Zahl der Theologen anerkennt. Eine Schenkung auf Todesfall gilt entweder als Vermächtnis und unterliegt den vorgeschriebenen Förmlichkeiten, oder als ein Vertrag, der mit erfolgtem Tode in Kraft tritt. Das erste können wir nicht annehmen, da der Erblasser jene Summe von seinem Nachlasse geschehenlich ausgeschloffen und jede testamentarische Verfügung unterlassen hatte. So bleibt uns nur eine Schenkung auf Todesfall als Vertrag übrig. Zur Gültigkeit desselben verlangt nun das österreichische Gesetzbuch § 956, daß der Beschenkte die Schenkung angenommen, der Schenker sich der Befugnis des Widerrufs begeben und dem Beschenkten eine schriftliche Urkunde darüber eingehändigt habe. Diese Bedingungen sind in unserem Falle nicht erfüllt; denn weder ist ein Verzicht auf das Widerrufsrecht noch eine schriftliche Urkunde vorhanden. Darnach wäre nach dem Oesterreichischen Rechte die Schenkung ungültig, bezw. könnte sie verungültigt werden. Trotzdem in Anbetracht des Zusatzes zu § 943: „Schenkungsverträge ohne wirklicher Uebergabe bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Notariatsactes“, scheint der Schluß, auch bei Schenkungen auf Todesfall genüge die Uebergabe zur Sanierung des Fehlens der Förmlichkeiten, nicht unrichtig. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche des Deutschen Reiches 2301 und § 518 dürfen wir in diesem Falle auf völlige Gültigkeit schließen. Ist also Festus sicher, sein Vetter habe ihm die Wertpapiere als bedingte Schenkung, die mit dem Eintritte des Todes perfect werden sollte, übergeben, so hat seine Familie nach dem deutschen Gesetzbuche ein wirkliches Recht auf die ganze Summe; nach dem österreichischen Gesetze ist bis auf ein negativ ausfallendes Urtheil des Richters die Wahrscheinlichkeit für den rechtmäßigen Besitz eine solche, daß die Familie des Festus die ganze Summe behalten dürfte und somit kommt eine Restitutionspflicht des Festus nicht in Frage.

Sollte unsere Voraussetzung der vollzogenen bedingten Schenkung objectiv unrichtig sein, so müßte der Casus vom Einsender anders gestellt sein und würde eventuell eine andere Lösung fordern. Ich bemerke nur noch, daß der Umstand, welcher aus dem Motiv die Dankbarkeit des Erblassers gegen die Familie des Festus hergenommen werden könnte, vor dem positiven Gesetze keinen Unterschied machen würde. —

Walfenburg.

W. Stentrup S. J.

IV. (Die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu durch die Botiv-Messe am ersten Freitag im Monat.)

Lange lag das Samenkörnlein der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu gleichsam unthätig im Schoße der Verborgenheit, bis es endlich die liebende und reine Hand einer seligen Maria Marg. Alacoque aus demselben hervorholte und in das Erdreich christlicher Herzen bettete.

— Anfangs wollte es zwar scheinen, als ob dieser Boden zu mager